

Neu ab 01.01.2019: Regelungen für E-Scooter.

Mit einem bundesweit verbindlichen Erlass der Länder wurden die Bedingungen zur Mitnahme von Elektroscootern (E-Scootern) in Linienbussen geregelt.

Danach müssen E-Scooter für eine sichere Beförderung in Linienbussen im Wesentlichen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- 4-rädriges Fahrzeug
- Maximal zulässiges Gewicht mit aufsitzender Person 300 kg
- Maximal zulässige Länge 1,2 m
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt
- Eignung für die Rückwärtseinfahrt in den Bus
- die Elektroscooter-Nutzerin bzw. der Elektroscooter-Nutzer muss selbstständig rückwärts in den Bus einfahren können
- Ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit, um über eine um maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen

Die Nutzerinnen und Nutzer von E-Scootern müssen ihre Mitnahmeberechtigung nachweisen durch Vorlage von:

- Schwerbehindertenausweis, mindestens mit Merkzeichen „G“, oder Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse für den E-Scooter, zuzüglich eines gültigen Fahrausweises.
- Die Elektroscooter-Nutzerin bzw. der Elektroscooter-Nutzer muss die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen und der Mitnahmetauglichkeit des Elektroscooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Weitere Hinweise zur Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen:

- Die Verantwortung bei der Benutzung liegt bei der Kundin bzw. dem Kunden.
- Die Mitnahmeregelung gilt vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den Elektroscooter durch die Krankenkasse.

Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den Elektroscooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen Elektroscootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.

Die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme im Bus muss vom Hersteller in der Bedienungsanleitung festgestellt werden. Der E-Scooter ist durch den Hersteller oder dessen Vertriebspartner mit sichtbar angebrachtem Piktogramm zu kennzeichnen. E-Rollstühle sind von den Vorschriften ausgenommen.

Alle für die Mitnahme von E-Scootern geeigneten Linienbusse erhalten eine gesonderte Kennzeichnung. Das Fahrpersonal ist über die neuen Mitnahmeregelungen zu informieren.